

Fondsreglement

Verein XENIA

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt den Umgang mit den Fonds des Vereins XENIA.

Das Reglement gilt für alle Fonds des Vereins.

2. Fondsstruktur

Der Verein unterhält folgende Fonds:

- a. **Nothilfe**
Mit dem Fonds Nothilfe werden Soforthilfen ohne administrativen Aufwand für Sexarbeiter*innen ermöglicht, welche in einer finanziellen Notlage sind und denen in absehbarer Zeit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- b. **Beratung Thun**
Mit dem Fonds Beratung Thun werden Beiträge abgegrenzt, die einzig für die Mitfinanzierung von Beratungsangeboten in Thun und damit zusammenhängende Aufgaben zur Verfügung stehen.
- c. **Beratung Biel**
Mit dem Fonds Beratung Biel werden Beiträge abgegrenzt, die einzig für die Mitfinanzierung von Beratungsangeboten in Biel und damit zusammenhängende Aufgaben zur Verfügung stehen.
- d. **Organisations- und Personalentwicklung**
Mit dem Fonds Organisations- und Personalentwicklung werden vom Vorstand genehmigte Projekte und Massnahmen für die Veränderung und Weiterentwicklung des Vereins finanziert sowie die Weiterbildung und Förderung von Mitarbeiter*innen ermöglicht, die die Möglichkeiten im Rahmen des laufenden Budgets übersteigen.
- e. **Projektfinanzierung/Veranstaltungen**
Mit dem Fonds Projektfinanzierung/Veranstaltungen werden vom Vorstand genehmigte Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen ermöglicht, die die Vereinsziele fördern.
- f. **Finanzierung Arbeitsmaterial**
Mit dem Fonds Finanzierung Arbeitsmaterial werden alle Arten von Betriebs- und Geschäftsausstattung finanziert, die der Verein zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt und die die Möglichkeiten im Rahmen des laufenden Budgets übersteigen.

Der Vorstand kann mittels Beschluss zusätzliche Fonds bilden. Die Bildung neuer Fonds kann durch die Stellenleitung beantragt werden.

3. Finanzierung der Fonds

Die Fonds werden geuftnet durch:

- a. Zweckgebundene Spenden, Vergabungen oder Legate
- b. Auflsung von Fonds
- c. Umbuchungen innerhalb von Fonds

Der Vorstand kann mittels Beschluss zustzliche ufnungen vornehmen. Zustzliche ufnungen knnen durch die Stellenleitung beantragt werden.

Die ufnungen mssen dem Fondsreglement und FER 21 entsprechen.

4. Verwendung

Die im Jahresbudget maximal festgelegten Betrge pro Fonds drfen von der Stellenleitung aus den Fonds entnommen werden.

Der Vorstand entscheidet mittels Beschluss ber ausserordentliche Entnahmen aus den Fonds. Die Stellenleitung kann ausserordentliche Entnahmen beantragen.

Die Entnahmen mssen dem Fondsreglement und FER 21 entsprechen.

5. Verwaltung der Fonds

Der Vorstand ist fr die Verwaltung der Fonds verantwortlich.

Verantwortlich fr die Umsetzung des Fondsreglements ist die Stellenleitung. Sie protokolliert jede ufnung oder Entnahme.

Die Stellenleitung berichtet dem Vorstand mindestens einmal pro Jahr ber die ufnungen und Entnahmen sowie den Stand der Fonds.

Die Mittel der Fonds werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Fonds werden im Rahmen der Jahresrechnung in separaten Konten gefhrt.

6. Auflsung

Der Vorstand kann die Fonds mittels Beschluss auflsen, wenn die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht mehr gegeben sind. Die Auflsung von Fonds kann durch die Stellenleitung beantragt werden.

Das zum Zeitpunkt der Auflsung bestehende Fondskapital fllt an einen durch den Vorstand zu bestimmenden Fonds.

7. Schlussbestimmungen

Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 18. November 2024 genehmigt und per 1. Dezember 2024 in Kraft gesetzt.

Bern, den 18. November 2024



Nadia Bisang

Co-Präsidentin Verein XENIA